

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 131.

Samstag den 31. October

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1733. (1) Nr. 21608.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Behandlung der am 1. October 1846 in der
Serie 231 verlostten Hofkammer-Obligationen
zu 5 Percent. — In Folge hohen Hofkammer-
Präsidential-Erlasses vom 3. October l. J., Zahl
8076, wird mit Bezug auf die hierortige Cur-
rende vom 14. November 1829, Zahl 25642,
zur allgemeinen Kenntniß gebracht: §. 1. Die
fünfpercentigen Hofkammer-Obligationen, welche
in die am 1. October 1616 verlostte Serie 231
eingertheilt sind, und zwar: Nr. 77926 mit der
Hälfte der Capitals-Summe, Nr. 78020 bis
einschließlich Nr. 78230 mit den ganzen Capita-
l's-Beträgen, ferner Nr. 78234 mit der
Hälfte, und Nr. 78235 mit einem Viertel der
Capitals-Summe, endlich Nr. 78236 bis ein-
schließlich Nr. 78362 mit den ganzen Capitals-
Beträgen, werden an die Gläubiger im Nenn-
werthe des Capitals bar in Conventions-Münze
zurückbezahlt. — §. 2. Die bare Auszahlung
beginnt am 1. November 1846, und wird von
der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schul-
den-Casse geleistet, bei welcher die verlostten
Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit
der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich
die darauf hastenden Interessen, und zwar bis
Ende September 1846 zu zwei und einhalb Per-
cent in Wiener-Währung, für den Monat Octo-
ber 1846 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu
fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt.
— §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Be-
schlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung
hastet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der
Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder
die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung
zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Aus-
zahlung von Obligationen, welche auf Fonde,
Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Insti-

tute und andere Körperschaften lauten, finden jene
Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der
Umschreibung von derlei Obligationen befolgt wer-
den müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen
Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-
Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die
Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-
Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei
jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie
bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren
Falle haben sie die verlostten Obligationen bei
der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach
am 9. October 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau,
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 1742. (1) Nr. 24662|2625.

C u r r e n d e
wegen Einführung eines neuen Consular-Gebühren-Reglements. — In Folge Auftrages des
hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hof-
kammer vom 28. September l. J., 3. 7392,
wird die von Seiner Majestät Allerhöchst ge-
nehmigte Einführung eines neuen Reglements
über die Consular-Gebühren bei sämtlichen
k. k. Consularämtern mit Inbegriff der ihnen
zugezählten k. k. Agentien und sonst wie im-
mer genannten Regierungsorgane, insofern diese
Ämter zur Einhebung solcher Gebühren ermäch-
tigt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. —
Die Wirksamkeit des neuen Gebühren-Regle-
ments beginnt mit 1. Jänner 1847, und nur,
wenn einzelne jenseits des Oceans aufgestellte
Ämter wegen ihrer Entfernung dasselbe bis da-
hin nicht erhalten hätten, bei diesen Ämtern
mit dem Tage des Empfanges der neuen Ge-
bühren-Vorschrift. — Alle Consularämter sind
verpflichtet, das gedachte Reglement in ihren

3. 1724. (2) Nr. 24983/2667.

C u r r e n d e.

Der Brauntweinhandel im Großen ist eine freie Beschäftigung. — Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: Erstens: Der Brauntweinhandel im Großen ist als eine freie Beschäftigung von einer förmlichen Befugniß-Ertheilung unabhängig. — Zweitens: Die Ergreifung dieses Handelszweiges ist bei der Ortsobrigkeit bloß der Erwerbsteuer wegen vorläufig anzumelden, und zum Erfusse des Betriebes der Erwerbsteuerschein zu lösen, ohne letzterem aber nicht erlaubt. — Drittens: Als geringstes Gebüde, bis zu welchem der Brauntweinhandel im Großen unter den Reizen zu gelten hat, haben Seine k. k. Majestät mit einer neuesten Allerhöchsten Entschliessung vom 23. December 1845 das Gebüde von einem ganzen niederösterreichischen Eimer festzustellen geruht. — Welches zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 3. d. M., 3. 31146, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 14. October 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Schloißnigg,
k. k. Subernialrath.

letzten November 1846 an das k. k. Laibacher Kreisamt gelangen zu machen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 22. October 1846.

3. 1734. (1) Nr. 22993/26106.

Concurs, Verlautbarung.

Bei dem l. f. Bezirksamte I. Classe zu Montona, in Istrien, ist die Stelle des Richters, und bei dem l. f. Bezirksamte II. Classe zu Dignano, in Istrien, ist die Actuärsstelle I. Classe in Erledigung gekommen. — Durch die Wiederbesetzung dieser Stellen dürften sich Actuärsstellen II. Classe erledigen. — Diejenigen, welche eine dieser Stellen zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche bis 20. November d. J. im vorgeschriebenen Wege an das Istrianer Kreisamt zu Pissino gelangen zu machen. — Bezüglich der Erfordernisse für diese Dienststellen wird auf die wiederholten Concurs-Ausschreibungen hingewiesen. — Vom k. k. Gubernium im österr. illyr. Küstenlande. Triest am 15. October 1846.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1718. (2) Nr. 10559/1307.

R u n d m a c h u n g.

Wegen Besetzung der bei dem k. k. Tabak- und Stämpel-Verschleißmagazin zu Graz erledigten Diffizianten-Stelle. — Bei dem k. k. Tabak- und Stämpel-Verschleißmagazine in Graz ist die Diffizianten-Stelle zu besetzen. Mit diesem Dienstposten ist der Jahresgehalt von Vier Hundert Gulden C. M. verbunden. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Graz längstens bis Ende November 1846 einzubringen, und sich über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstzeit und Kenntniß der Tabak- und Stämpel-Verschleißmanipulation und Verrechnung, dann über ihre allfällige Verwandtschaft oder Verschwägerung mit hiesländigen Gefällsbeamten auszuweisen. — Graz am 17. October 1846.

3. 1719. (2) Nr. 10527/1980.

Concurs, Rundmachung
wegen Besetzung einer Hauptamts-Einnehmers- und Cassiersstelle mit dem Gehalte jährl. 700 fl. — Im Bereiche der k. k. steyer. illyr. vereinten Cameralgefällen-Verwaltung ist die Einnehmersstelle einer in die Kategorie der Gefällen-Hauptämter vierter Gehalts-Classe gereihten Cameral-Bezirkscaffe, und zugleich Waarencontrollsamts, womit ein Gehalt von

3. 1744. (1) Nr. 25137.

Concurs, Verlautbarung.

Bei dem l. f. Bezirks-Commissariate III. Classe zu Neumarkt im Laibacher Kreise ist die Steuereinnahmersstelle, womit ein Gehalt jährlicher Fünfhundert Gulden C. M., und dagegen die Verpflichtung zur Leistung einer Caution von 800 fl. C. M. verbunden ist, erledigt. — In Betreff der Eigenschaften zur Bewerbung um diesen Dienst, wozu insbesondere eine genaue Kenntniß des Steuergeschäfts und des Berechnungsfaches, dann der Landessprache erfordert wird, wird sich auf die mehrfach ergangenen Concurs-Ausschreibungen bezogen. — Die Bewerber um diese Stelle, die unter andern auch wahrhaft anzugeben haben, ob sie mit irgend einem der Beamten jenes Bezirks-Commissariates verwandt oder verschwägert sind, haben ihre documentirten Competenz-Gesuche im Wege ihrer unmittelbaren Amtsvorstellungen längstens bis

jährl. Sieben Hundert Gulden in C. M., der Genuß einer Naturalwohnung oder des systemisirten Quartier-Geldes und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstauction im Gehaltsbetrage verbunden ist, erledigt — Diejenigen, welche diese Dienststelle zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Dienstzeit, insbesondere über die Kenntnisse der Cassa- und Berechnungsvorschriften auszuweisen haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens zwanzigsten November 1846 an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung Bruck zu leiten. — In dem Gesuche ist anzugeben, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem der dieser Cameralgesällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert ist. — Graz am 16. October 1846.

3. 1717. (3) Nr. 10067JXVI.

K u n d m a c h u n g.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Cameral-Herrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß die Wiederverpachtung des Buchenschwammklaubrechtes in den zur Staatsherrschaft Adelsberg gehörigen Waldungen am 16. November 1846 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Amtskanzlei auf 6 nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. Juni 1847 bis letzten Mai 1853, im öffentlichen Versteigerungswege Statt finden werde, und daß die dießfälligen Pachtbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Adelsberg am 13. October 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1738. (1) Nr. 2375.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht: daß man dem Martin Raunicher von Oberseiching die freie Vermögensgebarung abzunehmen, und als dessen Curator den Herrn Augustin Queiser von Krainburg zu bestellen befunden habe.

K. K. Bezirksgericht Krainburg den 20. Juli 1846.

3. 1739. (1) Nr. 3729.

E d i c t.

Im Nachhange zum dießmagistratischen Edicte vom 4. August 1846, 3. 2663, wird bekannt gemacht, daß es von der executiven Feilbietung der, auf Namen des Jacob Amann vergewährten, der Herrschaft Commenda St. Peter sub Urb. Nr. 10 dienstbaren, zu Oberfernig liegenden Ganzhube sein Abkommen habe.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 25. Oct. 1846.

3. 1737. (1) Nr. 2638.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird kund gemacht: Es sey die mit Bescheide vom 8. August l. J., 3. 2054, und Edict ddo. eodem auf den 28. October l. J. angeordnete zweite Tagssatzung zur executiven Feilbietung der, dem Joseph Draschem von Niederdorf eigenthümlichen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 389 dienstbaren Realität, auf den 28. November l. J. übertragen, und für die dritte Tagssatzung ein neuer Termin auf den 21. December d. J., mit Beibehaltung des Ortes und der Stunde angeordnet worden.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 8. October 1846.

3. 1729. (2) Nr. 2401.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird bekannt gemacht, daß Theresia Rosbacher, Tischlersgattin in Gurksfeld, wegen erhobenen Irnsinnes unter Curatel gestellt, und die Vertretung ihrer Rechte, dann die Verwaltung ihres Vermögens dem Curator Johann Sturi in Gurksfeld anvertraut worden sey.

Gurksfeld am 21. October 1846.

3. 1728. (2) Nr. 2167.

E d i c t.

Alle jene, die an die Verlassenschaft des, am 18. Juni 1846 zu Kirchheim im Bezirke Tolmain ab intestato verstorbenen Bezirks-Commissärs, Herrn Karl Gullinger, als Gläubiger oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen meinen, haben denselben bei der vor diesem Gerichte am 12. November 1846 Vormittags um 9 Uhr angeordneten Tagssatzung so gewiß anzumelden, als sie widrigens die Folgen des §. 814 a. b. G. B. treffen würden.

K. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 3. October 1846.

3. 1732. (2) Nr. 2910.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Kuschel von Münsendorf, Nachhabers seines Weibes Maria, geb. Ruß, testamentarischer Erbin der einen Hälfte, und gesetzlichen Erbin eines Theiles der andern Hälfte nach dem am 22. Juni d. J. verstorbenen Anton Ruß in Hönigstein, zur Erhebung des Activ- und Passivstandes des dießfälligen Nachlasses, die Tagssatzung auf den 23. November 1846, Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, wozu die Verlassgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., die Verlassschuldner aber so gewiß zu erscheinen haben, als widrigens gegen die Ausbleibenden der Nachhaber, Anton Kuschel, gemäß seiner Erklärung sogleich im Rechtswege einschreiten werde.

K. K. Bezirksgericht Neustadt den 20. October 1846.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1708. (3) Nr. 455.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es haben Johann Julius Kanz und Joseph Debeuz um die Löschung der Firma „Kanz & Debeuz“ und des bezüglichen Gesellschafts-Vertrages ddo. 9. Februar 1846 bei diesem Gerichte angeführt.

Diesemnach werden alle Jene, welche gegen die Löschung der bisherigen Firma „Kanz & Debeuz“ Einwendungen zu machen und aus selbem Rechte erworben haben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 3 Monaten so gewiß bei diesem Gerichte anzubringen, als sonst die Löschung dieser Firma über ferneres Einschreiten bewilliget werden würde.

Laibach am 10. October 1846.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1713. (3) Nr. 10017jXVI.

E d i c t.

Von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach, am 31. October l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Amtskanzlei der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg eine neuerliche Minuendo-Vicitation über die Beistellung, nämlich Erzeugung, Zufuhr, Bersägung, Spaltung und Aufschlichtung von beiläufig 377 niederösterreich. Klästern harten Brennholzes aus der herrschaftlichen Waldung Savornig für das Militär-Jahr 1847, d. i. vom 1. November 1846 bis hin 1847, Statt finden wird, wozu die Unternehmungslustigen mit dem eingeladen werden, daß der Ausrufspreis auf 3 fl. 30 kr. pr. Klastern festgesetzt sey, und die Holzlieferung in der Art zu geschehen haben werde, daß in den Wintermonaten stets ein Vorrath von 30 Klastern, und in den Sommermonaten jener von 22 Klastern im Schloßhose vorhanden sey. — Die übrigen Bedingungen stehen täglich während der Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit. — K. k. Verwaltungsamt Adelsberg am 14. October 1846.

3. 1709. (3) Nr. 6748.

Im Laufe des nächsten Monats November wird der Magistrat nach dem Stiftsbriefe der seligen Frau Helena Valentin ddo. 1. December 1835, fünfzig Gulden C. M. zu Gunsten ältern- und verwandtschaftsloser Kinder, die

in der Vorstadtspfarre Maria = Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren worden sind, oder dormal dort wohnen, vertheilen. — Diejenigen, denen solche Kinder anvertraut sind, werden aufgefordert, bis 11. November d. J. sich hieramts darum zu verwenden. — Stadt-magistrat Laibach am 22. October 1846.

3. 1610. (3)

Vicitations-Kundmachung.

Die für das k. k. gefertigte Bergamt zu Idria in Krain nöthigen Getreidelieferungen werden im Wege der öffentlichen Versteigerung verhandelt werden, und hiezu nachstehende Bedingungen sowohl für die Vicitation selbst, als auch für den darauf folgenden Lieferungsvertrag hiermit festgesetzt: — 1. Hat der Mindestfordernde den ganzen jährlichen Getreide-Bedarf des gefertigten Amtes von ungefähr 6500 Megen Weizen, 7500 Megen Korn und 2200 Megen Kukuruz zu liefern, wobei in Bezug auf den Kukuruz bestimmt ist, daß, wenn derselbe zur Zeit der Bestellung im Preise höher, als das Korn steht, auf Verlangen des Amtes statt desselben um die gleiche Quantität mehr Korn geliefert werden müsse, so wie es auch dem Bergamte freigestellt bleibt, für jenen Fall, als der Preis des Kukuruzes zur Zeit der Bestellung niedriger, als jener des Kornes seyn sollte, vom Kukuruz mehr, und dagegen vom Korn um gleiche Quantität weniger zu bestellen. — Außerdem soll auch das k. k. Bergamt berechtigt seyn, von dem oben beiläufig angegebenen jährlichen Getreidebedarfe den vierten Theil mehr oder weniger zu bestellen und liefern zu lassen, wornach der Contrahent verbunden ist, jährlich 4875 bis 8125 Megen Weizen, 5625 bis 9375 Megen Korn, und 1650 bis 2750 Megen Kukuruz zu liefern, je nachdem das k. k. Bergamt diese mindesten oder höchsten, oder was immer für dazwischen liegende andere Quantitäten in der S. 2 folgenden Ordnung und mit der vorgehend bedingenen Wahl zwischen Korn und Kukuruz bestellen wird. — 2) Die Bestellung des Getreides wird von Seite des k. k. Bergamtes Idria quartalsweise in vorhinein geschehen, und der Contrahent ist verpflichtet, die erste Hälfte des bestellten Quantums einen Monat nach erhaltener Bestellung, die andere Hälfte aber in dem zunächst darauffolgenden Monat, das ist im zweiten Monat, vom Tage der Bestellung an gerechnet, abzuliefern. — 3) Das zu liefernde Getreide muß durchaus rein, tro-

ken und unverdorben seyn, und der Mehlen Weizen darf nicht unter 84 und der Mehlen Korn nicht unter 73 Pfund wiegen. Jede diesen Qualitätsanforderungen nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen, und der Contrahent ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens mit der nächsten Lieferung abzustatten und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Herrars, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu haben. — 4) Das Getreide wird von dem k. k. Wirtschaftsamte zu Idria, im Magazine dortselbst, in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jeder dem Getreide zugehende Schaden, bis dasselbe nicht im Getreidemagazine zu Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten. — 5) Der Lieferungspreis für die 3 Getreidegattungen, als Weizen, Korn und Kukuruz, wird franco Oberlaibach, das ist bis dorthin gestellt, verstanden, behandelt und somit licitirt, und zwar in der Art, daß jederzeit der Laibacher Wochenmarkts-Durchschnittspreis des letzten Solar-Monates, so wie ihn die magistratischen Certificate nachweisen, zum Anhaltspunkte genommen und der nach der Licitation ausgefallene Abschlag berechnet wird. Wenn z. B. im Monate Jänner 1500 Mehlen Weizen bestellt worden sind, und wenn in diesem Monate zu Laibach 4 Wochenmärkte wären, auf deren erstem der Weizenpreis mit 3 fl. 4 kr., am zweiten mit 3 fl. 2 kr., am dritten mit 2 fl. 59 kr. und den vierten mit 3 fl. 1 kr. stand und magistratisch nachgewiesen ist, so ergibt sich für diesen Monat ein Durchschnittspreis von 3 fl. 1 1/2 kr. pr. Mehlen. Wenn nun bei der abgehaltenen Licitation der Mindestfordernde sich z. B. erklärt hätte, daß er jeden Mehlen Getreide um 4 kr. wohlfeiler nach Oberlaibach stellen wolle, so würde derselbe für das bestellte Quantum von 1500 Mehlen Weizen 2 fl. 57 kr. pr. Mehlen franco Oberlaibach gestellt erhalten. — Auf gleiche Art wird auch die Berechnung für die andern Getreidegattungen gemacht. Hieraus folgt, daß sich die Licitationslustigen zu erklären haben, um welchen Betrag wohlfeiler pr. Mehlen sie das Getreide franco Oberlaibach stellen wollen, als es durchschnittlich im Monate der Bestellung zu Laibach gestanden

ist. — 6) Jede der Getreidegattungen, als: Weizen, Korn u. Kukuruz, welche der Contrahent franco bis in das Magazin zu Oberlaibach, (oder wenn die Licitation für die unmittelbare Abstellung auf das Werk zu Idria ausfallen sollte), zu Idria zu stellen hat, wird demselben um den bei der Licitation erkandenen Minderbetrag, als jener Laibacher Wochenmarkts-Durchschnittspreis, welcher sich aus den, im Solarmonate, wo die Bestellung geschieht, an den Laibacher einzelnen Wochenmarktstagen bestehenden, und durch magistratische Certificate nachgewiesenen Preisen mit Berücksichtigung der zum Verkaufe gekommenen Getreide-Quantitäten pr. Mehlen berechnet. — Sollte im Bestellungs-Solarmonate für die eine oder die andere Gattung von Getreide kein Preis in den Laibacher Wochenmarkts-Preislisten notirt erscheinen, so wird die Zahlung für diese Getreidegattung nach jenem Durchschnittspreis mit Abzug des bedungenen Nachlasses pr. Mehlen des gelieferten Getreides geleistet werden, welcher sich aus den im nächstvorhergegangenen Solarmonate notirten und nachgewiesenen Laibacher Wochenmarktspreise, mit Rücksicht auf die in diesem vorhergegangenen Solarmonate zum Verkaufe gekommenen Getreide-Qualitäten ermittelt. — 7) Dem Contrahenten wird freigestellt, die Getreidegattungen entweder nach Oberlaibach oder direct nach Idria zu stellen, und je nachdem sich derselbe für die eine oder die andere Lieferungsart entscheidet, wird demselben bei der Lieferung nach Oberlaibach das daselbst befindliche, dem k. k. Bergamte Idria gehörige Magazin zur Benützung zwar gestattet, die Preise des Getreides jedoch bloß bis Oberlaibach gestellt, bestimmt, das k. k. Bergamt Idria aber das Getreide erst dann, und eben so wie bei einer directen Lieferung nach Idria, wenn selbes in das bergämtliche Magazin zu Idria eingeliefert, gehörig qualificirt befunden und abgemessen ist, abnimmt, folglich das Getreide auch auf dem Wege von Oberlaibach nach Idria in der Obfsorge des Contrahenten für dessen eigene Rechnung bleibt, so wird ihm freigestellt, ob er das Getreide durch eigene, von ihm selbst aufgenommene Fuhrleute von Oberlaibach bis Idria liefern lassen, oder die Lieferung des Getreides auf diese Wegstrecke den bei dem k. k. Bergamte zu Idria bestellten Frächtern überlassen wolle. Im ersten Falle wird jedoch dem Getreidelieferungs-Contrahenten für den Transport von Oberlaibach bis in das Magazin in Idria kein höherer Frachtlohn vergütet werden,

als wie er von Seite dieses k. k. Bergamtes den bestellten Frächtern bezahlt wird, und zwar demselben mit 15 1/4 kr. pr. Saek oder zwei Megen Getreide, nach Ablauf des bestehenden Contractes aber in jenem Frachtpreise, welcher von Oberlaibach nach Idria weiterhin contractmäßig festgesetzt werden wird. — 8) Außer den Zahlungspreisen für das Getreide und außer der Veräufung des Frachtlohns von Oberlaibach nach Idria, im Falle, als Contrahent die Lieferung nur bis Oberlaibach erstehen, und dem ungeachtet auf eigene Kosten, oder durch die Werksfrächter bis Idria besorgen würde, wird demselben keine anderweitige, wie immer geartete Vergütung geleistet; derselbe hat demnach alle gegenwärtig bestehenden, und etwa während der Contractzeit noch entstehenden Mauthen, Zölle, und wie immer Namen habende Cameralgebühren, Spesen und dergleichen aus Eigenem zu bestreiten, ohne hiefür eine Vergütung ansprechen zu können. Hieraus folgt, daß der Contrahent selbst und auf eigene Kosten für die zur Lieferung nöthigen Getreidesäcke sowohl in Bezug auf Beschaffung als Unterhaltung zu sorgen hat, und daß es ihm ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung obliegt, die Säcke nach erfolgter Uebernahme des Getreides zu Idria auf eigene Kosten wider zurückführen zu lassen. — 9) Das in einem Monate qualitätsmäßig in das Magazin zu Idria eingelieferte und übernommene Getreide wird zu Anfang des darauf folgenden Monats bezahlt, und wenn der Contrahent die ganze bestellte Quantität vor dem bestimmten Lieferungs-Termine abgeliefert, so erfolgt dem ungeachtet die Zahlung für die eine Hälfte zu Anfang des zweiten und für die andere Hälfte zu Anfang des dritten Quartalsmonates. — Uebrigens wird nach Verlangen des Contrahenten die Zahlung entweder unmittelbar bei dem k. k. Bergamte zu Idria, oder bei der k. k. Berggerichts-Substitution und respect. Frohnkasse zu Laibach geleistet werden. — 10) Uebernimmt der Contrahent nur die Obliegenheit, das Getreide bis Oberlaibach zu liefern, so wird demselben, wie bereits §. 7 erwähnt wurde, das dem k. k. Bergamt Idria gehörige Getreidemagazin zu Oberlaibach theilweise und nur zur Einlagerung des, für das k. k. Bergamt Idria zu liefernden Getreides in der Art überlassen, daß ihm zu der das eingelagerte Getreide enthaltenden Magazins-Abtheilung der Schlüssel übergeben wird, wobei jedoch noch zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird, daß das Getreide in so lange das Eigenthum des Contrahenten bleibt, bis

daselbe in das k. k. Getreidemagazin nach Idria abgeführt und von demselben übernommen ist, daher der Contrahent jeden Schaden, den das Getreide durch Elementar- oder andere Zufälle bis dahin erleidet, ganz allein zu tragen hat. — Im Falle sich der Contrahent zur unmittelbaren Lieferung des Getreides nach Idria verbindlich macht, ist er nach §. 6 verbunden, das Getreide um die stipulirten Preise unmittelbar franco bis Idria zu stellen, und kann keinen Anspruch auf die Benützung des dem k. k. Bergamte gehörigen Magazins zu Oberlaibach machen. — 11) Sollte der Contrahent die Contractsbindinglichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderem Wege einzukaufen und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theurer gekauft habe, oder um welchen demselben das Getreide höher zu stehen kommt, als nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt; wobei es auch der Willkür des Aerars anheim gestellt bleibt, den Vertrag auf des Contrahenten Gefahr und Kosten aufzuheben und neuerlich auszubieten. — Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertragsbedingungen hat der Contrahent mit seinem gesammten Vermögen zu haften, und binnen 4 Wochen nach erfolgter Ausfertigung des Contractes noch besonders eine Caution von Zweitausend Gulden C. M. entweder im Baren, gegen verzinliche Anlegung bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde, oder mittelst Bürgschafts-Instrumenten mit Pragmatical-Sicherheit, oder mit, auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden Staatsobligationen nach dem Wiener-Börsencurse des Tages der Einlage, über Abzug von 10 % hierorts zu erlegen. — 13) Der Contract wird für die Dauer von zwei Jahren, und zwar vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1849 mit dem Beisatze abgeschlossen, daß, wenn 6 Monate vor dem Ausgange des zweiten Contractjahres von keiner Seite eine Aufkündigung erfolgt, der Contract mit Vorbehalt der obigen 6 monatlichen Aufkündigungszeit, welche beiden contrahirenden Theilen freisteht, auf unbestimmte

Zeit fortzubestehen habe. — 14) Von dem Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen Stempel für das dem Bergamte Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. — 15) Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des abzuschließenden Vertrages wird Dienstag am 17. November 1846 früh um 9 Uhr in dem Sitzungszimmer des k. k. Bergamtes zu Idria eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein der Caution gleich kommendes Badium von 2000 fl. zu erlegen hat, welches im Baren, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem zur Zeit des Erlages bekannten böhmischen Coursverthe, nach Abzug von 10%, bestehen kann, und von dem Ersteher sogleich als Caution zurückbehalten wird, wobei es jedoch demselben unbenommen bleibt, dieses Badium und resp. Caution in eine fideijussorische umzusetzen, wozu ein Termin von 3 Monaten nach Erhalt der Contract-Ratification festgesetzt wird. Sollte dieser Termin versäumt werden, so wird die bar erlegte Caution bei dem k. k. Staatsschulden-Zinsungsfonde nutzbringend angelegt, die eingelangten Obligationen aber nach den bestehenden Vorschriften vinculirt. — Den übrigen Licitanten wird nach Beendigung der Licitation das erlegte Badium sogleich wieder zurück gestellt. — 16) Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis 17. November 1846 früh um 9 Uhr ein wohlgesiegeltes schriftliches Offert bei dem k. k. Bergamte Idria einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter den obenbezeichneten Bedingungen, und unter welchem Nachlaß (im Verhältnisse der Laibacher Durchschnittspreise) er das Getreide bis Oberlaibach, oder direct bis Idria liefern wolle. — Die bis zur bezeichneten Stunde eingelaufenen Offerte werden sodann vor der Licitations-Commission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet, und unter einzelner Vorrufung der Differenten mit der Licitation fortgeführt werden. — 17) Jedem Offerte muß das Badium von 2000 fl. bar eingeschlossen seyn, oder gleichzeitig mit Überreichung des Offertes der Commission bar übergeben werden. — 18) Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre Offerte auch schon früher schriftlich einreichen, wobei sie sich der Adresse: „An das k. k. Bergamt zu Idria“ zu bedienen haben,

jedoch muß auf der Adresse besonders bemerkt werden: „Offert zur Getreidelieferung“ und diesem Offerte muß das Badium pr. 2000 fl. entweder bar eingeschlossen seyn, oder die Quittung irgend einer montanistischen Cassa angeschlossen enthalten, bei welcher das Badium für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria erlegt wurde, widrigenfalls bei der Licitation keine Rücksicht darauf genommen wird. — 19) Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification von Seite einer hohen Hofkammer im Münz- und Bergwesen vorbehalten; zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitationsprotocoll, oder resp. das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend. — Nach geschlossener Licitationsverhandlung werden keine nachträglichen Angebote angenommen. — K. K. Bergamt Idria am 20. October 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1720. (2) Nr. 1156.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weiskensfeld zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht, daß Jene, welche auf den Verlaß des, am 6. October d. J. zu Ratschach S. Nr. 20 ab intestato verstorbenen Hubenbesizers Mathias Plösch, vulgo Ferbah, Ansprüche stellen, diese bei der, auf den 17. November d. J. früh um 9 Uhr angeordneten Liquidirungs-Tagsatzung so gewiß anzumelden haben, als sie widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 10. October 1846.

3. 1725. (2) Nr. 2010/2225

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit kund gemacht: Es seyn in der Executionssache des Martin Tertschek von Predeje, wider Jakob Resnik von Schubejou, zur Vornahme der executiven Feilbietung der, diesem gehörigen, zu Schubejou sub S. Nr. 1 liegenden, der Herrschaft Kreuz sub Rect. Nr. 141 unterthänigen, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 832 fl. 50 kr. geschätzten $1\frac{1}{2}$ Hube, die Tagsatzungen auf den 23. November und 23. December d. J., dann auf den 28. Jänner 1847 Vormittag um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange angeordnet worden, daß dieselbe nur bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen liegen hiermit zur Einsicht und Abschriftenertheilung bereit.

Bezirksgericht Münkendorf den 7. Juni 1846.